

wodurch diese nach Umständen schwere Verschuldung entsprechend geahndet werden kann.

Man hat sich deshalb zur Aufnahme folgender Bestimmung als

§ 175<sup>b</sup>.

vereinigt:

„Wer auf dem Posten ein Verbrechen, zu dessen Verhinderung er vermöge seiner Dienstinstruction verpflichtet war, aus Unbedachtsamkeit zu verhindern unterlassen hat, ist nach dem Grade seiner Unbedachtsamkeit mit mittlerem Arrest bis zu viermonatlicher Militärarbeitsstrafe zweiten Grades zu bestrafen.“

§ 176.

ist § 154. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs. Es ist nur im Entwurfe inserirt nach „Verhafteten“:

„oder Strafgefangenen“,

und während der Schluß bisher so lautet:

„ist, insofern nicht die Wachsamkeit bei Vermeidung einer strengeren Strafe besonders eingeschärft worden, mit einwöchentlichem mittleren Arrest bis zu zweimonatlichem strengen Arrest zu belegen,“

gesagt worden:

„ist mit strengem Arrest von zwei Wochen bis zu Militärarbeitsstrafe von vier Monaten im zweiten Grade zu bestrafen.“

Auch hier erschien der Deputation das zeitherige Minimum von einer Woche, da doch sehr leicht Fälle dieser Art vorkommen können, ausreichend, und soll demgemäß auch der Schlusssatz dahin abgeändert werden:

„ist mit einwöchentlichem mittleren Arrest bis zu Militärarbeitsstrafe von vier Monaten im zweiten Grade zu bestrafen.“

In der ersten Zeile ist außerdem statt:

„Fahrlässigkeit“

zu sagen:

„Unbedachtsamkeit“.

(Das preussische Militärstrafgesetzbuch sagt § 162.:

„Wer einen seiner Beaufsichtigung anvertrauten Verhafteten vorsätzlich oder aus Furcht vor persönlicher Gefahr entkommen läßt, ist mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu belegen, wenn ihm aber bekannt war, daß der Entsprungene sich wegen Hochverraths oder wegen eines anderen im Gesetze mit Todesstrafe bedrohten